

412 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.661), die dazu ergangene Erste Anordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 836) und die Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven (MinBl. S. 29).

§ 21

Zu den Akten

Sind Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung oder enthalten sie archivwürdiges Schriftgut entsprechend der Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven, so ist nach ihrer Bearbeitung „zu den Akten“ zu verfügen.

§ 22

Ablage

(1) Erledigte Schriftstücke, die nicht archivwürdiges Schriftgut enthalten und für die Akten nicht erforderlich sind, sind mit der Verfügung „Ablage“ abzuschließen.

(2) Abzulegendes Schriftgut ist in geeigneter Weise zu sammeln und kann nach Anordnung des zuständigen Hauptverwaltung*-, Hauptabteilungs- und selbständigen Abteilungsleiters in zwei Jahren dem Verwaltungsarchiv zur Vernichtung übergeben werden.

Behandlung der Posteingänge

§ 23

Postbeförderung

Die Postbeförderung zwischen den Dienststellen regelt sich nach den Bestimmungen des Ministers des Innern.